

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 554/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

den Zahntechniker Alexander A. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannesen,
Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 3. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen das Ur-
teil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm/Westf. vom 28. Juli 1967
wird auf Kosten des Beschwerdeführers
verworfen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den für das Beschwerdeverfahren nicht
erhoben.

F u n d e r

Durch das angefochtene Urteil hat das Berufungs-
gericht der von dem beklagten Land eingelegten Berufung
teilweise entsprechen, in diesem Umfang die Klage ab-
gewiesen, jedoch die weitergehende Berufung des beklag-
ten Landes und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
Das Berufungsgericht hat dem Kläger von den außergericht-
lichen Kosten der Berufungsinstanz 3/8 und dem beklagten
Land 5/8 auferlegt.

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die
in dem angefochtenen Urteil getroffene Kostenentscheidung.
Sie ist nach § 209 ZPO, § 99 Abs. 1 ZPO unzulässig, da

gegen die Entscheidung in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Ein solches wäre auch nicht statthaft. Die Ansicht des Beschwerdeführers, das ein Fall des § 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 577 ZPO vorliege, ist irrig. Ausweislich des Tatbestands des angefochtenen Urteils, der mit den ⁱⁿden Urkundenlagen in den Sitzungsniederschriften vom 20. Juni 1967 und 22. März 1967 übereinstimmt, hat der Beschwerdeführer in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die von ihm eingelegte Berufung in vollem Umfang aufrecht erhalten. Er hat beantragt, das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat hingegen beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hat Anschlussberufung eingelegt mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, ihm für Schäden im beruflichen Fortkommen eine von ihm näher beschriebene Kapitalentschädigung zu zahlen. Der Beschwerdeführer hat beantragt, auch diese Anschlussberufung zurückzuweisen. Demnach mußte das Berufungsgericht, wie es auch geschehen ist, über den gesamten Rechtsstreit in der Sache entscheiden. Da das beklagte Land den Anspruch des Klägers weder ganz noch teilweise anerkannt hatte, hatte sich der Rechtsstreit auch nicht zu einem Teil in der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt. Das Berufungsgericht hat kein Anerkenntnisurteil erlassen, sondern auf Grund streitiger mündlicher Verhandlung ein kontradiktorisches Urteil gefällt.

Abgesehen davon wäre eine Beschwerde nach § 99 Abs. 2 ZPO auch nur dann zulässig, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel an sich statthaft sein würde (Böhm/Jonas/Dohle, ZPO 19. Aufl. § 99 Abs. IV).

Die Revision gegen ein Urteil in der Hauptsache wäre aber nur dann statthaft gewesen, wenn das Berufungsgericht sie in den Urteil zugelassen hätte.

Dennach muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ERS, § 97 ZPO verworfen werden.

Haske

Johanneen